

Statuten des Vereins

Heilpädagogik NÖ-W-Bgld.

Heilpädagogik
NIEDERÖSTERREICH | WIEN | BURGENLAND



Obfrau: Frederike Gillissen

Vereinsanschrift:

Dr. Birgit Draxler, Pädagogische Hochschule Niederösterreich, Mühlgasse 67, 2500 Baden

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen „Heilpädagogik NÖ-W-Bgld.“ (kurz: „HP NÖ-W-B“). Dieser versteht sich als Landesgruppe der „Heilpädagogischen Gesellschaft Österreich“ (kurz: „HG Ö“).

(2) Er hat seinen Sitz in Baden bei Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf die Bundesländer Niederösterreich, Wien und Burgenland.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

(1) Die Vereinigung sozial engagierter Personen, denen die Förderung und Betreuung von Menschen mit Beeinträchtigung bzw. Behinderung ein Anliegen ist.

(2) Interdisziplinäre Fortbildung und Forschung auf heilpädagogischem Gebiet aus medizinischer, pädagogischer, psychologischer und sozialer Sicht.

(3) Die Unterstützung sämtlicher heilpädagogischer Aktivitäten mit dem Ziel der bestmöglichen Eingliederung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die durch Krankheit, Beeinträchtigung oder Behinderung von Marginalisierungsprozessen betroffen sind, in die Gesellschaft.

(4) Die Wahrnehmung der Interessen der Personen, die mit aufgrund spezifischer Bedarfe und Bedürfnisse bzw. lebensbiografischer Ereignisse oder sozialer Umwelt benachteiligten Menschen arbeiten, sowohl durch Information und Bildungsangebote als auch durch allenfalls erforderliche Interventionen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

a) Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Hauptversammlung festzusetzen ist: 25,- € bzw. 15,- € für Student*innen und Pensionist*innen b) Spenden, Subventionen und sonstige Zuwendungen. c) Erträge von Veranstaltungen und Publikationen. Sie werden verwendet für: d) Die dem Vereinszweck dienende Finanzierung von Tätigkeiten und Veranstaltungen. e) Die anteiligen Herstellungskosten der den Mitgliedern zur Verfügung gestellten Fachzeitschrift „Heilpädagogik“, welche der HG Ö abgegolten werden müssen. Die gesicherte Anlage fallweise vorhandener Überschüsse.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind physische und juristische Personen, die sich mit den Zielen des Vereines identifizieren und zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet sind.

(3) Zu außerordentlichen Mitgliedern können physische und juristische Personen ernannt werden, die die Vereinsarbeit durch Beiträge oder Spenden unterstützen.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können physische und juristische Personen ernannt werden, die sich um die Erreichung des Vereinszwecks besondere Verdienste erworben haben.

(5) Über die Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen genannten Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(6) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

(7) Die Ernennung zum Ehrenobmann*zur Ehrenobfrau erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder der Generalversammlung. Voraussetzungen: Mindestens 3 Funktionsperioden als Obmann*Obfrau verbunden mit außerordentlichen Leistungen für die Heilpädagogische Gesellschaft.

(8) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 5: Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und seine Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.

(2) Ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern steht das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und das passive Wahlrecht zu.

(3) Die Mitglieder haben das Recht, in der Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereines und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden. (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und Beschlüsse zu beachten, die Interessen des Vereines zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen oder den Erfolg des Vereines beeinträchtigen könnte.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Ein freiwilliger Austritt ist jederzeit möglich. Er muss jedoch dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

(3) Der Vorstand kann die Streichung eines ordentlichen Mitgliedes vornehmen, wenn dieses trotz mehrmaliger Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge für zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre im Rückstand ist.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 7: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§8), der Vorstand (§ 9), die Rechnungsprüfer (§ 10) und das Schiedsgericht (§ 11).

§ 8: Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt. Die Mitglieder sind dazu zwei Wochen vorher schriftlich (=per E-Mail oder Aushang/Homepage) einzuladen.

(2) Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Zusätzliche Anträge können von den stimmberechtigten Mitgliedern bis 7 Tage vor Beginn der Generalversammlung schriftlich eingebracht werden.

(3) Die Generalversammlung ist zur festgesetzten Zeit beschlussfähig, wenn der Obmann*die Obfrau und mindestens 10 % der übrigen Vereinsmitglieder anwesend sind. Nach einer Wartezeit von fünfzehn Minuten ist die Beschlussfähigkeit in jedem Fall gegeben.

(4) Gültige Beschlüsse werden von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch der Zweidrittelmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. (5) Eine außerordentliche Generalversammlung ist aus besonderen Gründen einzuberufen. Sie kann beantragt werden: a) Auf Beschluss des Vorstandes b) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder c) Auf Verlangen der Rechnungsprüfer*innen d) Für ihre Durchführung gelten die Regeln der ordentlichen Generalversammlung

(6) Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben: a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Genehmigung des Rechnungsabschlusses b) Bericht der Rechnungsprüfer und Entlastung des Kassiers*der Kassierin c) Enthebung und Neuwahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer*innen d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages e) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft f) Beratung und

Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen g) Bestätigung der für den Fachbeirat nominierten Personen h) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann*die Obfrau, bei Verhinderung ein Stellvertreter*eine Stellvertreterin. Wenn auch dieser*diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 9: Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus Obmann*Obfrau, zwei Stellvertretern*Stellvertreterinnen, Schriftführer*in, Schriftführer*in Stv., Kassier*in, Kassier*in Stv., der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus den Referenten*Referentinnen für Organisation, für Bildung, für Information und den Vorsitzenden der Regionalgruppen.

(2) Die Funktionsdauer reicht von Generalversammlung zu Generalversammlung.

(3) Bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes kann ein anderes Vereinsmitglied in die vakante Funktion kooptiert werden.

(4) Zu Vorstandssitzungen lädt der Obmann*die Obfrau bzw. dessen Beauftragter*dessen Beauftragte schriftlich oder mündlich ein.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen worden sind und mindestens ein Drittel von ihnen anwesend ist.

(6) Unter Vorsitz des Obmanns*der Obfrau oder eines Stellvertreters*einer Stellvertreterin fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der*die Vorsitzende.

(7) Die Vorstandssitzung kann durch Beiziehung der Mitglieder des Fachbeirates erweitert werden. (8) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten: a) Planung und Durchführung der Vereinstätigkeit b) Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses c) Vorbereitung der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung d) Obsorge über den Vollzug der gefassten Beschlüsse e) Verwaltung des Vereinsvermögens f) Aufnahme, Beschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern g) Bestellung der Fachbeiräte

(9) Aufgabe der Vereinsmitglieder: a) Obmann*Obfrau bzw. dessen Stellvertreter*deren Stellvertreterin vertreten den Verein nach außen und sind für die Abwicklung der laufenden Vereinstätigkeit verantwortlich. In Geldangelegenheiten ist der Obmann*die Obfrau gemeinsam mit dem Kassier*der Kassierin zeichnungsberechtigt. b) Der Schriftführer*Die Schriftführerin unterstützt den Obmann*die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte, ihm*ihr obliegt die Führung der Protokolle. c) Der Kassier*Die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Er*Sie hat die Kassabücher zu führen, die dazu gehörigen Belege zu sammeln und den Kassabericht zu geben. In beschlussabhängigen Geldangelegenheiten ist die Gegenzeichnung durch den Obmann*die Obfrau erforderlich. d) Die Referenten*Referentinnen sind eigenverantwortliche Mitarbeiter*innen des Vereinsobmannes*der Vereinsobfrau. Sie unterstützen aber auch die Vorsitzenden der Regionalgruppen bei der Planung und Vorbereitung ihrer Aktivitäten. e) Die Vorsitzenden der Regionalgruppen sind Bindeglieder zwischen den Mitgliedern des Vereins und dem Vereinsvorstand. Sie entwickeln eigenverantwortlich regionale Tätigkeiten, über die der Vorstand zu informieren ist.

§ 10: Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. (2) Ihnen obliegt die Überprüfung der Kassaführung und des Rechnungsabschlusses. (3) Sie haben der Generalversammlung das Ergebnis der Überprüfung bekanntzugeben und bei ordnungsgemäßer Kassaführung die Entlastung des Kassiers*der Kassierin zu beantragen.

§ 11: Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter*innen namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter*innen wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum*zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter

den Vorgeschlagenen das Los. (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 12: Der Fachbeirat

(1) In den Fachbeirat beruft der Vorstand interessierte Exponenten aus möglichst allen Bereichen des heilpädagogischen Arbeitsfeldes, damit einerseits die vielfältigen Fachanliegen an den Vorstand herangetragen und andererseits dessen Bemühungen in den verschiedenen Fachgremien vertreten werden können. Die Fachbeiräte sind somit Vermittler heilpädagogischer Themen und Anliegen.

(2) Dem Fachbeirat sollten angehören: Der*die Schulqualitätsmanager*in aus dem Fachbereich Inklusion-Diversität-Sonderpädagogik der Bildungsdirektion für NÖ, ein*e Vertreter*in des schulpsychologischen Dienstes sowie Vertreter*innen wesentlicher heil- und sonderpädagogischer Bereiche.

(3) Der Fachbeirat ist wenigstens einmal jährlich gemeinsam mit dem Vereinsvorstand zu einer Sitzung (Jahresplanung) zu laden, auch einzelne Fachbeiräte können zur Teilnahme an den Beratungen des Vorstandes ersucht werden.

(4) Die Einberufung einer gesonderten Fachkonferenz (FaKo) durch den Obmann*die Obfrau ist möglich. Diese ist zur Fassung von Beschlüssen berechtigt, deren Verbindlichkeit jedoch vom Vorstand festgestellt werden muss.

§ 13: Die Regionalgruppen

(1) Sie bestehen aus den Vereinsmitgliedern der jeweiligen Region, der sie ihrem Wunsch gemäß entweder unter Berücksichtigung des Dienstortes oder des Wohnortes zugeordnet werden.

Die 8 Regionen sind wie folgt definiert:

- a) Waldviertel: Gmünd, Horn, Krems-Land, Krems-Stadt, Waidhofen/Thaya, Zwettl
- b) Weinviertel: Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg, Mistelbach
- c) Mostviertel: Amstetten, Melk, Scheibbs, Waidhofen/Ybbs
- d) Region Zentralraum: Lilienfeld, St. Pölten-Land, St. Pölten-Stadt, Tulln
- e) Industrieviertel Nord: Bruck/Leitha, Mödling, Baden
- f) Industrieviertel Süd: Neunkirchen, Wr. Neustadt, Wiener Neustadt-Land
- g) Wien
- h) Burgenland

(2) Der*Die Vorsitzende und der Stellvertreter*die Stellvertreterin wird von der Generalversammlung gewählt. Sie sind Mitglieder des erweiterten Vorstandes und treffen Entscheidungen die Region betreffend gemeinsam mit dem engeren Landesvorstand. Für Veranstaltungen werden vom Landesvorstand finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.

(3) Zur Mitarbeit verpflichtet sind die Sprecher*innen der Regionalgruppen, sowie deren Stellvertreter*innen.

(4) Zur Mitarbeit berechtigt sind Obmann*Obfrau und deren Stellvertreter*innen sowie die Referenten*Referentinnen und alle der Region zugeordneten Vorstandsmitglieder und Fachbeiräte.

§ 14: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im Punkt § 9 (6) der vorliegenden Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 binnen 4 Wochen der zuständigen Bundespolizeidirektion/Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

(3) Das im Falle der freiwilligen Auflösung allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen, sondern ist einer von der die Auflösung beschließenden Generalversammlung zu bestimmenden und als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich anerkannten Organisationen vom abtretenden Vereinsvorstand oder von einem durch die Generalversammlung hierzu bestimmten Liquidator zu übergeben.